## 27. Änderung des Flächennutzungsplans "Solarpark Reißklinge" (S) auf der Gemarkung Brehmen

Zusammenfassung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) zum Vorentwurf (Stand 07.02.2024)

1. Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Gemeinden

verwallungsgemeir	ischaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Konigheim-Werbach	27. Flachennutzungspi	ananderung "Solarpark Reilsklinge" (S)
Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
LRA Main- Tauber- Kreis	Zu oben genanntem Flächennutzungsplanverfahren nimmt das Landratsamt Main-Tauber- Kreis wie folgt Stellung:  Baurecht/ Allgemeines		Die Stellungnahme des LRA Main-Tauber-Kreis vom 27.06.2024 wird zur Kennt- nis genommen.
vom 27.06.2024	Unter der Annahme, dass die Unterlagen noch um die Verfahrensvermerke ergänzt werden, bestehen aus Sicht des Bauamtes keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme.	Die Anregungen / Sachver- halt zum Wasserschutzge- biet, zum Naturschutz und
	Landwirtschaft Auf die Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans "Reißklinge" vom 05.06.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen:	Abwägung Gem. Königheim:	zum Waldabstand werden in die Unterlagen eingearbeitet.
	Das Plangebiet umfasst ca. 12,5 Hektar Fläche und die betroffenen Flurstücke werden bislang landwirtschaftlich genutzt.	Kenntnisnahme.	
	Zur Einordnung der Bodengüte bzw. Ertragsfähigkeit der betreffenden Flurstücke wird die im Mai 2023 veröffentlichte und damit derzeitig geltende "Flurbilanz 2022" zugrunde gelegt (S. 22).	Kenntnisnahme.	
	Von den im Plangebiet liegenden landwirtschaftlichen Flächen sind 70% als Vorbehaltsflur II eingestuft. Die Vorbehaltsflur II umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (mittlere Böden), die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben.	Kenntnisnahme.	
	Die Flurstücke 4550 und 4560 sind als Grenzflur eingestuft und können deshalb für Fremdnutzungen in Betracht kommen. Es handelt sich hierbei um landbauproblematische Flächen, die bei geringer Ertragsfähigkeit erhöhte Aufwendungen in der Bewirtschaftung erfordern.	Kenntnisnahme.	
	Da die Flächen in Vorbehaltsflur II und Grenzflur liegen, bestehen von Seiten des Landwirtschaftsamtes keine größeren Bedenken gegen die vorliegenden Planun- gen.	Kenntnisnahme.	
	Außerdem begrüßt das Landwirtschaftsamt die planinterne Umsetzung der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die aufgenommene Rückbauverpflichtung.	Kenntnisnahme.	
	Auf dem Plangebiet soll extensives Grünland entstehen. Bedingt durch die Solar- module ergibt sich hieraus ein großer pflegerischer Aufwand, dessen Umsetzung fachgerecht erfolgen soll. Aus Sicht des Landwirtschaftsamtes sollte der Aufwuchs	Kenntnisnahme. Die Grünlandpflege wird auf der Grundlage der B-Plan-Festset-	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
	nicht nur auf der Fläche verbleiben, sondern einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.  Wasserwirtschaft Grundwasser-/ Gewässerschutz Seitens des Gewässerschutzes bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planungsflächen innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Dittwar, Königheim, Gissigheim, Heckfeld, Oberlauda" (Rechtsverordnung Nr. 128-208 vom 22.07.1994), Schutzzone III B, liegen. Im Zuge der weiteren Planung und der baulichen Umsetzung sind alle Beteiligten auf die Durchführung des Vorhabens in einem Wassergewinnungsgebiet hinzuweisen. Die Schutzbestimmungen der Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes sind einzuhalten.  Abwasserbeseitigung Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen die Änderungen des Flächennutzungs-	zungen durchgeführt. Die Pflege erfolgt durch den Vorhabenträger oder einem beauftragten Dritten. Wie bereits in den planungsrechtlichen Festsetzungen unter Ziffer 7.1 beschrieben, soll das Mähgut einer Nutzung zugeführt werden.  Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme.  In den Unterlagen sowie auf Ebene des Bebauungsplanes erfolgt ein Hinweis auf Einhaltung der Rechtsverordnung.  Kenntnisnahme.	
	Hinweis  Die Niederschlagswasserbeseitigung hat nach der "Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser" schadlos zu erfolgen.	Kenntnisnahme.	
	Bodenschutz/ Altlasten Altlasten Im Plangebiet sind dem Landratsamt bisher keine altlastverdächtigen Flächen/Altlasten bzw. Verdachtsflächen/schädliche Bodenveränderungen bekannt.	Kenntnisnahme.	
	Bodenschutz Seitens des Bodenschutzes bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass nach § 2 Absatz 3 Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetz für Vorhaben, bei denen auf nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt wird, durch den Vorhabensträger	Kenntnisnahme.	

vorwanangegenien	scriait Tauberbischorsheim-Groisfinderreid-Nonigheim-werbach	Z7.1 laonematzangopia	ananderung "Solarpark Relisklinge" (S)
Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
LRA Main- Tauber- Kreis	für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen ist. Dieses ist mit den Antragsunterlagen zum Bauverfahren vorzulegen.  Naturschutz		
vom 27.06.2024	Gegen die 27. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme.	
	Die Stellungnahme des Sachgebietes Naturschutz vom 05.06.2024 zum Bebauungsplan "Solarpark Reißklinge", im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ist zu beachten:	Abwägung Gem. Königheim:	
	Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme.	
	Nach derzeitigem Planungsstand ergibt sich ein Gesamtüberschuss von 370.996 Ökopunkten (ÖP), sodass der entstehende Eingriff in Natur und Landschaft schutzgutübergreifend ausreichend kompensiert ist. Durch die Übernahme in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden die Kompensationsmaßnahmen hinreichend rechtlich gesichert.	Kenntnisnahme.	
	Rechtlich festgesetzte Gebiete zum Schutz von Natur und Landschaft sind nicht betroffen. Zu den FFH-Gebieten Nr. 6523341 "Westlicher Taubergrund" und Gebiet Nr. 6423341 "Nord-westliches Tauberland und Brehmbach" wird ein ausreichend großer Abstand eingehalten, sodass Auswirkungen auf den Schutzzweck nicht zu erwarten sind und keine Notwendigkeit zur Durchführung einer Natura 2000-Prüfung besteht.	Kenntnisnahme.	
	Im Osten liegt angrenzend an den Planbereich auf dem Grundstück Flst. 4370 ein als FFH-Mähwiese ("Mähwiese Reißklinge südöstlich Brehmen) " kartiertes gesetzlich geschütztes Biotop. Durch die Abgrenzung des Planbereiches unter Aussparung der Mähwiese und die Festsetzung der Baufeldbegrenzung unter Punkt 7.2, welche die Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen auf diesem angrenzenden Grundstück ausschließt, ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Biotops zu erwarten. Das unmittelbar nördlich an den Geltungsbereich anschließende gesetzlich geschützte Waldbiotop Nr. 264231284514 "Altholztrauf SO Brehmen" wird ebenfalls nicht überplant, sodass auch hier erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.	Kenntnisnahme	
	Von der Fällung zweier Bäume aus einer Gruppe von insgesamt vier Bäumen im südwestlichen Planbereich sollte aufgrund des Habitatpotenzials (Spalten und	Kenntnisnahme.	

verwaltungsgemeinscha	att Tauberbischofsneim-Großrinderfeid-Konigheim-Werbach	27. Flachenhutzungspla	ananderung "Solarpark Reilsklinge" (S
Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
LRA Main- Tauber- Kreis vom 27.06.2024	Höhlungen) möglichst komplett abgesehen werden, zumal sich diese Gehölze am äußeren Rand der insgesamt fast 13 ha großen Fläche befinden. Daher wird die Aussparung dieses Bereiches angeregt. Sollte der Erhalt der Bäume nicht möglich sein, ist § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten.  Zudem ist bei einer geplanten Fällung der Bäume unter der Vermeidungsmaßnahme V3 die Vorgehensweise im Falle eines Vorfindens von Fledermäusen zu ergänzen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem Verschließen der Baumhöhlen (zur Verhinderung des Einfliegens von Fledermäusen) gewährleistet sein muss, dass sich in den Höhlen beindliche Individuen jederzeit nach draußen bewegen können, da in den seltensten Fällen alle Individuen erfasst werden können. Dies gilt insbesondere für flugunfähige Jungtiere, sodass eine Fällung der Bäume und ein Verschließen von Höhlen in der Wochenstubenzeit nicht zulässig ist. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist die Fällung der Bäume, falls unvermeidbar, auf Oktober zu terminieren, da zu diesem Zeitpunkt die Vogelbrut abgeschlossen ist und die Wahrscheinlichkeit einer Nutzung durch Fledermäuse als Sommer- oder Winterquartier am ehesten ausgeschlossen werden kann.  Darüber hinaus ist die geplante CEF-Maßnahme A1 für Fledermäuse zu konkretisieren und insbesondere um Anzahl, Anbringungsort und verwendetes Material zu ergänzen.	Für die ökologisch wertvolle Gruppe von insgesamt vier Bäumen wird ein Erhaltungsgebot gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt. Der Sachverhalt wird in den Unterlagen dargestellt.  Die Vermeidungsmaßnahme V3 ist folglich nicht mehr relevant und entfällt folglich.	
	Die überplante Fläche weist eine Habitateignung für die Feldlerche und ggf. weitere Bodenbrüter des Offenlandes auf. Hierauf wurde in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 01.02.2024 Bezug genommen. Bei Kartierungen wurden auf der Planfläche zwei Reviere der Feldlerche nachgewiesen, im näheren Umfeld außerhalb des Planbereichs wurden Schafstelzen erfasst. Auch wenn laut BfN (BfN-Skripten 247, 2009: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiflächenphotovoltaikanlagen) PV-Freiflächenanlagen auch positive Auswirkungen haben können, indem die vergleichsweise extensive Nutzung zur Bereitstellung von Nahrungs- und Bruthabitaten beitragen kann, ist die Schlussfolgerung, dass im vorliegenden Fall CEF-Maßnahmen für die Feldlerche nicht notwendig seien, nicht nachvollziehbar. Die Ausführungen des BfN sind vielmehr allgemeiner Natur und ohne eine genauere Betrachtung des Einzelfalls nicht übertragbar. Bisherige Untersuchungen, die die Nutzung innerhalb von PV-Freiflächen als Brutreviere für Feldlerchen bestätigen beziehen sich im Wesentlichen auf Anlagen mit größeren Reihenabständen zwischen den Modulen (i.d.R. mindestens 5 bis 10m). Im vorliegenden Fall beträgt der Abstand der Modultische untereinander laut Umweltbericht (S. 6) abhängig von deren Höhe zwischen 3,5 und 7 m. Untersuchungen für vergleichbare Anlagen mit geringen Modulabständen fehlen bisher.	Es werden planexterne CEF-Maßnahmen für zwei Feldler-chenbrutpaare in Form von Blühbzw. Brachestreifen auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt und dem Bebauungsplan zugeordnet. Die Vorgaben zu den Flächen (mind. 1.000 m² pro Brutpaar, Mindestbreite 10 m, im räumlichen Kontext, ausreichender Abstand zu Vertikalstrukturen) werden berücksichtigt.	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
LRA Main- Tauber- Kreis vom 27.06.2024	Zudem orientieren sich die Lebensraumansprüche der Feldlerche an eher lückiger Vegetation mit einer Wuchshöhe von 20 bis maximal 50 cm. Daher liegen die Brutreviere in unserem Landschaftsraum im Wesentlichen auf Ackerflächen. Extensiv genutzte Wiesen und Weiden können ebenfalls angenommen werden, wenn sie den Kriterien an Wuchshöhe und Deckungsgrad entsprechen. Der Bereich unter bzw. zwischen den Modulen (derzeit Ackerflächen) soll laut Planung als Fettwiese entwickelt werden, um den Eingriff in Natur und Landschaft zu kompensieren. Diese Maßnahme wird in Hinblick auf das Kompensationsdefizit als fachlich geeignet erachtet. In Bezug auf die Feldlerche ist aufgrund des vergleichsweisen hohen und dichten Aufwuchses nicht mit einer Nutzung als Bruthabitat zu rechnen. Aus vorstehend genannten Gründen sind geeignete planexterne CEF-Maßnahmen in Form von (rotierenden) Blüh- bzw. Brachestreifen für mindestens zwei Brutpaare der Feldlerche zu entwickeln, festzusetzen, umzusetzen und zu erhalten. Pro Brutpaar sind jeweils mindestens 1000 m² Flächen mit einer Mindestbreite von 10 m im räumlichen Kontext der Eingriffsfläche mit ausreichendem Abstand zu Vertikalstrukturen bereitzustellen. Die genaue Lage der Flächen ist in die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu übernehmen und vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Es wird darauf hingewiesen, dass CEF-Maßnahmen als sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bereits vor dem Eingriff wirksam werden müssen.		
	Forst Innerhalb des geplanten FNP-Änderungsbereiches "Solarpark Reißklinge" befinden sich keine Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG. Jedoch grenzen im Norden an den o.g. FNP-Änderungsbereich unmittelbar Waldflächen an (Flurstück Nr. 5901, Gemarkung Brehmen). Bei den angrenzenden Waldflächen handelt es sich um Kommunalwald der Gemeinde Königheim.	Kenntnisnahme.	
	Innerhalb des angrenzenden Waldes befindet sich das Waldbiotop "Altholztrauf SO Brehmen". Sowohl die unmittelbar an den geplanten Änderungsbereich angrenzenden Waldflächen als auch das angrenzende Waldbiotop sind in den Planunterlagen benannt.	Kenntnisnahme.	
	Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass sowohl der angrenzende Waldbestand als auch das angrenzende Waldbiotop vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen zu schützen sind. Wie bereits im Zuge der Beteiligungsrunde zum Bebauungsplan "Solarpark Hof Reißklinge" von uns angemerkt, wird der nach § 4 Abs. 3 LBO erforderliche Abstand zum Wald von 30 m weder in den Bebauungsplan-Unterlagen noch in den jetzt vorliegenden Planunterlagen zur FNP-Änderung berücksichtigt.	Kenntnisnahme. Alle während der Bauphase notwendigen Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze, etc. sind innerhalb des Planbereichs vorgesehen.	

	Scriat Tabberbachorsheini-Oroshinderied-Noringheini-Werbach	2111100110111101201190p1	analiderang "Solaipark Keliskilinge" (5)
Offentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
LRA Main- Tauber- Kreis vom 27.06.2024	In diesem Zusammenhang verweisen wir ebenfalls ergänzend auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan "Solarpark Reißklinge" der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg vom 07.05.2024, Az. RPF83-2511-6612/3/2, und die darin benannten Hinweise auf die möglichen Gefährdungen, sollte ein Waldabstand von 30 m unterschritten werden:  Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Solarpark Reißklinge" liegen keine Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG. Insofern sind durch das Bauleitplanverfahren forstrechtliche /-fachliche Belange nicht direkt betroffen.  Im Norden der Flurstücke 4360, 4380, 4390 sowie im Osten des Flurstücks 4550 grenzt an das Plangebiet jedoch unmittelbar Wald an. Dadurch sind forstliche Belange indirekt betroffen.  Der gemäß § 4 Abs. 3 LBO erforderliche Abstand zum Wald von 30 m wurde in der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht ausreichend berücksichtigt.  PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u. a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen.  Dabei handelt es sich insbesondere um nachfolgend aufgelistete Aspekte:  • Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf die Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker Äste und die durch die zunehmenden Trockenperioden erhöhte Waldbrandgefahr wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen (Schutzkorridor).  • Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von PV-Anlagen umgekehr eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbeständen (Schutzkorridor).	Kenntnisnahme.  Abwäqung Gem. Königheim: Kenntnisnahme Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	
1			

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
LRA Main- Tauber- Kreis vom 27.06.2024	<ul> <li>In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z.B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Was- sergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2021 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung fest- gestellt (https://doi.org/10.3390/en14030692).</li> </ul>	Kenntnisnahme.	
	<ul> <li>Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen auf- grund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angren- zenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung aus- drücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann.</li> </ul>	Kenntnisnahme.	
	<ul> <li>Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u. a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Teilweise können diese die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbe- wirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) – einseitig – erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u. a. durch die Waldabstands- vorschrift gewährleistet werden.</li> </ul>	Kenntnisnahme.	
	Vor diesem Hintergrund wird seitens der Forstbehörde im Fall der Aufstellung des Bebauungsplanes empfohlen, einen angepassten Abstand von mindestens 30 m zum Wald einzuhalten. Nach Sichtung der Unterlagen sind keine Ausgleichsmaßnahmen etc. im Wald geplant. Sollten dennoch im Zuge des weiteren Verfahrens Maßnahmen im Wald vorgesehen werden oder notwendig sein, bitten wir Sie gem. § 8 LWaldG die untere Forstbehörde entsprechend zu unterrichten und anzuhören.	Kenntnisnahme.	
	Aus Sicht der unteren Forstbehörde ist der nach LBO geforderte Abstand von 30 m zwischen Wald und Solarpark einzuhalten.	Kenntnisnahme. Der Hinweis zum Waldabstand wird in die Unterlagen eingearbeitet.	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
öffentlicher Belange / Nach-	Ergänzender Hinweis zum Generalwildwegeplan (GWP):  Der GWP verläuft in unmittelbarer Nähe (im Osten) des geplanten Vorhabens und streift mit seinem Pufferbereich somit den vorliegenden FNP-Änderungsbereich. Dies ist in den Planunterlagen korrekt dargestellt.  Die fachliche Betreuung des Generalwildwegeplans obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Freiburg (FVA). Hieraus ergibt sich aber keine weitergehende Zuständigkeit der Forstverwaltung.  Vielmehr ist der Generalwildwegeplan (inkl. Wildtierkorridore) nach § 22 NatSchG Teil des landesweiten Biotopverbunds. Dessen Belange sind von allen öffentlichen Planungsträgern bei ihren Planungen zu berücksichtigen. Dies sicherzustellen, liegt gemäß § 58 NatSchG in der sachlichen Zuständigkeit der Naturschutzverwaltung.	der Vereinbarten	

vom 28.06.2024 nimmt als Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, sowie aus Sicht von 28.06.2024 Referat 21 – Raumordnung -, Abteilung 5 – Umwelt – und Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – wie folgt Stellung:  Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz  Stuttgart vom 28.06.202 wird zur Kenntnis genom men.  Die Anregungen zum Vor behaltsgebiet für Erholung	verwaitungsgemei	ischalt Tauberbischolsneim-Großniderreid-Königneim-Werbach	Z7. Flachenhutzungspi	ananderung "Solarpark Relisklinge" (S)
nnimmt als Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, sowie aus Sicht von Referat 21 – Raumordnung - Abteilung 5 – Umwelt – und Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – wie folgt Stellung:  Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (1) Der Einsatz ermeuerbarer Energien ist aus Klimaschutzselsichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutz ziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschlusse des BVerfG vom 24. März 2021, Az.  1 BwR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen and as Land, die Kommunen und die Wirtschaft.  (2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowhil durch Maßnahmen, die dem Klimawandel einen, Rechnung getragen werden.  (3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 wir mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eines schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität ("Klimaneutralität") angestrebt.  Dies bedeutet konkret:  • Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO2-Äquivalenten im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO2-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt is chie die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030	Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach-	Abgegebene Stellungnahme	des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten	Beschlussvorschlag
den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.  (3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität ("Klimaneutralität") angestrebt.  Dies bedeutet konkret:  Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO2-Äquivalenten im Jahr 2030.  Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO2-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030	vom	nimmt als Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, sowie aus Sicht von Referat 21 – Raumordnung -, Abteilung 5 – Umwelt – und Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – wie folgt Stellung:  Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz  (1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelun-	Kenntnisnahme.	Die Anregungen zum Vor- behaltsgebiet für Erholung und zum Denkmalschutz
temberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität ("Klimaneutralität") angestrebt.  Dies bedeutet konkret:  Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO2-Äquivalenten im Jahr 2030.  Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO2-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030		den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der	Kenntnisnahme.	
<ul> <li>Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO2-Äquivalenten im Jahr 2030.</li> <li>Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO2-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030</li> </ul>		temberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treib-	Kenntnisnahme.	
und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO2-Äquivalente in Baden-Württem- berg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030		Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO2-		
		und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO2-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030		

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
	<ul> <li>Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.</li> <li>Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.</li> <li>(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca.</li></ul>	Kenntnisnahme.	
	verbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.  ¹ Teilbericht aus dem Forschungsvorhaben "Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040", Stand Juni 2022: <a href="https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624">https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624</a> Teilbericht Sektorziele BW.pdf.		

verwaitungsgemein	schaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Konigheim-Werbach	27. Flachennutzungsplananderung "Solarpark Rei	
Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
RP Stuttgart vom 28.06.2024	Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022² (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW³.  Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu.  (6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO2-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom. <sup>4</sup> Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zub	Kenntnisnahme.	

verwaltungsgemeil	schaft Tauberbischofsneim-Großrinderfeld-Konigheim-Werbach	27. Flachennutzungspla	ananderung "Solarpark Reißklinge" (S)
Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
RP Stuttgart vom 28.06.2024	(7) Mit der Planung einer Sonderbaufläche mit einer Größe von ca. 12,5 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Nennleistung von 11 MWp ermöglicht werden. Hierdurch sollen 6000 Tonnen CO²-Emissionen vermieden werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten. Für Rückfragen steht zur Verfügung:	Kenntnisnahme.	
	Frau Jasmin Reinsch-Wagner, □ 0711/904-12116, □ jasmin.reinsch-wagner@rps.bwl.de  Referat 21 – Raumordnung  Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).	Kenntnisnahme.	
	Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Wasserschutzgebiets nach Plansatz (PS) 3.3.2 (N) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, welches als nachrichtliche Übernahme in der Raumnutzungskarte dargestellt wird.  Das Wasserschutzgebiet wird unter Ziffer I-2.2.1 und II-1.1.3 thematisiert.	Kenntnisnahme.	
	Weiter liegt das Plangebiet im Randbereich eines Vorbehaltsgebiet für Erholung. Nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) Regionalplan sollen "in den Vorbehaltsgebieten für Erholung [] die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmalen ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden."	Lediglich ein kleiner nördlicher Teilbereich des geplanten Solar- parks wird durch das Vorbehalts- gebiet für Erholung überlagert.	
	Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.	Das Vorbehaltsgebiet für Erholung wird in den Unterlagen ergänzend thematisiert.	
	Insgesamt erheben wir bisher aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung.	Kenntnisnahme.	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden     Abgegebene Stellungnahme     des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft     Beschlusswing des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft       RP Stuttgart vom 28.06.2024       Keilung 5 – Umwelt Referat 56 - Naturschutz       Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.     Kenntnisnahme.       Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten	orschlag
Frau Bianca Haberzettl, □ 0711/904-12115, □ Bianca.Haberzettl@rps.bwl.de  Abteilung 5 – Umwelt Referat 56 - Naturschutz  Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.  Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der	
Frau Bianca Haberzettl,   0711/904-12115,   Bianca.Haberzettl@rps.bwl.de  Abteilung 5 – Umwelt Referat 56 - Naturschutz  Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.  Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der	
Referat 56 - Naturschutz  Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.  Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der	
von dem Vorhaben nicht betroffen.  Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der	
inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der	
eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.	
Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Nils Blank, □ 0711/904-15617, □ nils-christian.blank@rps.bwl.de	
Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.  Kenntnisnahme.	
Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege bestehen zu der Planung in ihrer vorliegenden Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.	
Wir bitten jedoch um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ord-  Kenntnisnahme.  Der Sachverhalt wird in der vorliegenden Begründung zur 27. FNP-Änderung thematisiert (neue Ziffer I-9) und unter Ziffer "III Hinweise / Nachrichtliche Übernahmen" im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Reißklinge" ergänzt.	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
RP Stuttgart vom 28.06.2024	nungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.  Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.  Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Lucas Bilitsch, □ 0711/904-45170, □ Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de  Anmerkung: Referat 32 − Agrarstruktur- meldet Fehlanzeige.  Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).  Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LpIG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.  Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (StEWK@rps.bwl.de).	Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme.	

Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach		27. Flächennutzungspla	anänderung "Solarpark Reißklinge" (S)
Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
RP Freiburg Landes- forstverwal- tung vom 20.06.2024	Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach hat in öffentlicher Sitzung am 14. September 2023 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach beschlossen.  Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich auf das Gebiet der Mitgliedsgemeinde Königheim und bezieht sich auf die Darstellung einer Sonderbauflächen (S) im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziffer 4 Baunutzungsverordnung für eine Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf einer Fläche von ca. 12,5 ha auf der Gemarkung Brehmen.  Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Grundstücke FlstNrn. 4560/0, 4550/0, 4400/0 (Weg), 4390/0, 4380/0, 4360/0, 4407/0 z.T., 4435/0, 4420/0, 4415/0, 4251/0 z.T. (Weg), 4292/0, 4280/0, 4270/0 und 4271/0 südöstlich der Ortslage Brehmen.  Die gegenständliche 27. Flächennutzungsplanänderung befindet sich im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Reißklinge", Gemeinde Königheim, Gemarkung Brehmen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat die höhere Forstbehörde sowie die untere Forstbehörde bereits eine Stellungnahme abgegeben. Auf diese verweisen wir an dieser Stelle.  Vor diesem Hintergrund nimmt die höhere Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg, in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde am Landratsamt Main-Tauber-Kreis, zum o. g. Vorhaben i. V. m. den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung.  STELLUNGNAHME:  Von der 27. Änderung des Flächennutzungsplans zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Fotovoltaik ist Wald gem. § 2 des Landeswaldgesetzes Baden-Württembergs (LWaldG) lediglich mittelbar betroffen. Das bedeutet, Waldflächen werden am Rande des Planungsgebietes tangiert, jedoch nicht überplant. Aus diesem Grund bestehen auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes keine forstrechtlichen Genehmigungsflichten.  Das an den FNP-Änderungsbereich nördlich an	Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme des RP Freiburg Landesforstverwaltung vom 20.06.2024 wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zum Waldabstand wird in die Unterlagen eingearbeitet.

	Schalt rauberbischolsheim-Großindenen-Königheim-Werbach	211110010111012011900101	landerding "Solarpark Relisklinge" (S)
Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
RP Freiburg Landes- forstverwal- tung vom 20.06.2024	Unmittelbar an das Plangebiet angrenzend befindet sich ein ausgewiesenes Waldbiotop "Altholztrauf SO Brehmen" (Nr. 264231284514). Dieses ist zwar nicht gesetzlich geschützt, jedoch ist es aufgrund der vorhandenen Biotopqualität zu schonen, insbesondere während der erforderlichen Bauarbeiten.	Kenntnisnahme. Alle während der Bauphase notwendigen Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze, etc. sind innerhalb des Planbereichs vorgesehen.	
20.00.2024	Eine grundsätzliche Beeinträchtigung durch den Betrieb der PV-Anlage besteht aus forstfachlicher Sicht nicht.	Kenntnisnahme.	
	Nachrichtlich weisen wir darauf hin, dass die vom Plangebiet nahezu umschlossenen FFH-Mähwiese nach unseren Informationen ein ausgewiesenes gesetzlich geschütztes Offenlandbiotop ist. Eine Wertung hinsichtlich möglicher Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf das Biotop ist von der unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Darüber hinaus verläuft der Generalwildwegeplan (landesweite Bedeutung) in direkter Nähe zum Plangebiet (östlich angrenzend). In wie weit sich Auswirkungen, z. B. durch die i.d.R. notwendigen Zäunungsmaßnahmen, auf den Wildtierkorridor ergeben – Teile des Plangebietes liegen im Pufferbereich – ist ebenfalls durch die untere Naturschutzbehörde, respektive der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) zu klären.	Kenntnisnahme.	
	Aktuell weist der Laubmischwald Oberhöhen von durchschnittlich 15 bis 21 m auf. Zwar stocken am Waldrand Bäume mit noch geringer Höhe, jedoch ist davon auszugehen, dass diese durch kontinuierliches Höhenwachstum, Oberhöhen von bis zu 30 m erreichen können. Aus diesem Grund empfehlen wir, die entsprechenden Waldabstandsflächen von 30 m im Sinne des § 4 Abs. 3 LBO bereits im gegenständlichen Verfahren zu beachten und einzuplanen sowie die notwendigen Hinweise für den Bebauungsplan "Solarpark Reißklinge" zu geben.	Kenntnisnahme. Der Hinweis zum Waldabstand wird in die Unterlagen eingearbeitet.	
	PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u.a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen. Dabei handelt es sich insbesondere um nachfolgend aufgelistete Aspekte:	Kenntnisnahme.	
	<ul> <li>Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u.a. Dürre und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf-/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunahmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (&lt; 30 m) von Waldbeständen.</li> </ul>	Kenntnisnahme.	

verwaitangsgemen	ischalt rauberbischbisheim-Großindenen-Konigheim-Werbach	27. Flacherindizungsplananderung "Solaipark Neik	oranigo (O)
Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses Beschlussvorschl der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	lag
RP Freiburg Landes- forstverwal- tung vom 20.06.2024	<ul> <li>Bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile können die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden (z.B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (iswa) aus dem Jahr 2017 wurde bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffaus-waschung festgestellt.</li> </ul>	Kenntnisnahme.	
20.00.2024	<ul> <li>Die Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LOB hat unter anderem das Ziel, Waldbrände zu vermeiden (bauliche Anlagen mit Feuerstätten). Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus (Analogieschluss bzgl. PV-Anlagen, welche es zum Zeitpunkt der Gesetzesverkündung in der aktuellen Form noch nicht gab. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die Klimawandel prog- nostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu.</li> </ul>	Kenntnisnahme.	
	<ul> <li>Zum vorsorgenden Brandschutz zählt auch die Gewährleistung der Erreichbarkeit von Gefahrenstellen mit Löschfahrzeugen. Sofern keine hierfür geeigneten Waldwege bis an den Waldrand führen, ist der Grenzbereich von PV-Anlage und angrenzenden Wald nur über einen Waldabstandsstreifen zu erreichen.</li> </ul>	Kenntnisnahme.	
	<ul> <li>Angrenzende Waldflächen können weitere negative Auswirkungen auf die Solaranlage haben. Hierzu zählen insbesondere auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und ste- tig wachsenden Waldbäume. Diese müssen ggf. hingenommen werden. Seitens des Anlagenbetreibers bestehen keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs. Für eine diesbezügliche (ggf. nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung sind die ma- teriell-rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben.</li> </ul>	Kenntnisnahme.	
	• Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden 8u.a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen /-maßnahmen). Teilweise können diese die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) – einseitig – erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u.a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden.	Kenntnisnahme.	
	Vor diesem Hintergrund wird seitens der höheren Forstbehörde stets empfohlen, mit PV-Anlagen einen, hinsichtlich der standörtlichen Rahmenbedingungen (u.a. heutige/zukünftige Beschattung und Gefahrensituation), angepassten Abstand zum Wald einzuhalten. Bei der	Kenntnisnahme.	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
RP Freiburg Landes- forstverwal- tung vom 20.06.2024	Bewertung sind grundsätzlich die einzelfallbezogenen Rahmenbedingungen (u.a. Topographie, Standort, Baumarten, potentielle Oberhöhen, Struktur des umliegenden Bestandes) zu berücksichtigen.  In Hinblick auf einen mittel- bis langfristigen konfliktfreien Betrieb der Fotovoltaikanlage empfehlen wir die vorgenannten Hinweise zu berücksichtigen und einen Waldabstand von 30 m einzuhalten. Darüber hinaus bitten wir, im Rahmen der qualifizierten Bauleitplanung, die Waldabstände entsprechend des § 9 Abs. 6 BauGB im zeichnerischen Teil des Bebau-	Kenntnisnahme.	
	ungsplanes darzustellen.  Nach Sichtung der Unterlagen sind keine Ausgleichsmaßnahmen etc. im Wald geplant. Sollten dennoch im Zuge des weiteren Verfahrens Maßnahmen im Wald vorgesehen werden oder notwendig sein, bitten wir Sie gem. § 8 LWaldG die untere Forstbehörde entsprechend zu unterrichten in anzuhören.  Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis erhält Nachricht hiervon.	Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme.	
	Die differe i Orstberforde beim Landratsamt Main-Tauber-Riefs erhalt Nachhort mervon.	remunishanne.	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
RP Freiburg vom 26.06.2024	Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.  Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 05.06.2024 (Az. RPF9-4700-40/6/2) sind von unserer Seite zum o.g. Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme des RP Freiburg vom 26.06.2024 wird zur Kenntnis genom- men.
	Folgende Stellungnahme des RP Freiburg mit Az. RPF9-4700-40/6/2 und Datum vom 05.06. 2024 wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Reißklinge" abgegeben:  Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:  1 Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1. Geologie	Abwägung Gemeinde Königheim	Beschlussvorschlag Gemeinde Königheim  Die Stellungnahme RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 05.06.2024 wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden beachtet.
	Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im <u>LGRB-Kartenviewer</u> entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale <u>LGRBwissen</u> und <u>LithoLex.</u>	Kenntnisnahme.	
	1.2. <u>Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im <u>LGRB-Kartenviewer</u> abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal <u>LGRBwissen</u> beschrieben.	Kenntnisnahme.	
	1.3. <u>Bodenkunde</u> Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der <u>Bodenkundlichen Karte 1: 50 000</u> (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50.	Kenntnisnahme.	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
	Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.  Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastenge- setz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushäl- terischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzwdurchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.  Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmas- sen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz	Kenntnisnahme.	
	(LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.  Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.	Kenntnisnahme. Eine Abstimmung erfolgt im Rahmen der Genehmigungspla-	
	2. Angewandte Geologie  Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	nung.  Ein Bodengutachten wird im Rahmen der Genehmigungsplanung erstellt.	
	2.1. <u>Ingenieurgeologie</u> Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks sowie der Erfurt-Formation (ehemalige Bezeichnung: Lettenkeuper). Die tertiären Festgesteine werden am Westrand des Plangebiets lokal von quartären Lockergesteinen (Holozänen Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.	Die geotechnischen Hinweise werden in den B-Plan übernom- men (Ziffer III Hinweise / Nach- richtliche Übernahmen).	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
	Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.  Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.  Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein (z. B. im Bereich eines möglichen Transformatorenhäuschens), wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.  Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Ein Bodengutachten wird im Rahmen der Genehmigungspla- nung erstellt.	
	2.2. <u>Hydrogeologie</u> Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Dittwar, Königheim, Gissigheim, Heckfeld, Oberlauda" (LUBW-Nr.: 128-208) wird hingewiesen.	Kenntnisnahme.	
	Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-/Kluft- grundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Was- ser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließ- geschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszo- nen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.	Kenntnisnahme.	
	Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1:50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden.	Kenntnisnahme.	Seite 22/42 L04 09 2024

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
	Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB	Kenntnisnahme.	
	2.3. Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem "Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg" (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Kenntnisnahme.	
	2.4. <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffel</u> Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme.	
	<ol> <li>Landesbergdirektion</li> <li>1. Bergbau         <ul> <li>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</li> <li>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</li> </ul> </li> </ol>	Kenntnisnahme.	
	Allgemeine Hinweise		
	Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologie-datengesetz (GeolDG)  Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.	Kenntnisnahme.	
	Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomeroage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.	Kenntnisnahme.	
	Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.	Kenntnisnahme.	
	Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Kenntnisnahme.	Seite 23/42   04.09.2024

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Autorisierte Stelle Digi- talfunk BW, Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei - Referat 32 - Funkbe- trieb / ASDBW vom 24.05.2024	Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist u.a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes in Bezug auf mögliche Störungen desselben durch Bebauung beauftragt. Ihrer Anfrage kann entnommen werden, dass es sich um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage handelt.  Bebauung bis 20 Meter über dem Boden wird als unkritisch angesehen. Erfahrungsgemäß erreichen Freiflächen-Photovoltaikanlagen solche Bauhöhen an keinem Punkt. Insofern sind die Interessen des BOS-Digitalfunk nicht betroffen. Sollte dennoch an irgendeiner Stelle diese Höhe erreicht oder überschritten werden, bitten wir um eine erneute Beteiligung unter Zusendung eines Landkartenausschnitts, in dem die betroffene Fläche dargestellt ist.	Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der Autorisierten Stelle Digitalfunk BW, Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei - Referat 32- Funkbetrieb / ASDBW vom 24.05.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Bundesamt für Infra- struktur, Umwelt- schutz und Dienstleis- tungen der Bundes- wehr vom 27.05.2024	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 27.05.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Deutsche Telekom GmbH vom 20.06.2024	Vielen Dank für die Beteiligung am Flächennutzungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der Deutschen Telekom GmbH vom 20.06.2024 wird zur Kenntnis genommen.
	zungsplanes.		

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Polizeipräsidium Heilbronn vom 04.06.2024	Gegen die 27. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme des Polizeipräsidiums Heilbronn vom 04.06.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Ericsson Service GmbH vom 27.05.2024	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.  Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.  Bitte richten Sie Ihre Anfragen ( Ericsson & Deutsche Telekom ) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com	Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der Ericson Service GmbH vom 27.05.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Handwerks-kammer Heilbronn vom 03.06.2024	In o. g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.		Die Stellungnahme der Handwerkskammer Heilbronn vom 03.06.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Landes-Betrieb Vermögen und Bau vom 05.06.2024	Nach Prüfung aller Unterlagen können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren erhebt.  Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme des Landesbetriebes Vermögen und Bau vom 05.06.2024 wird zur Kenntnis genommen.

	scriati raubeibischolsheim-Globilitaerieu-ronigheim-weibach	z z z z z z z z z z z z z z z z z z z	ananderding "Solarpark Kelisklinge" (S)
Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<b>Netze BW</b> vom 27.05.2024	Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:  Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der Netze BW vom 27.05.2024 wird zur Kenntnis genom- men.
	BW GmbH.		
	> <u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Planungsverfahren Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPV)</u>		
	Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.	Kenntnisnahme.	
	> Stellungnahme der Netzentwicklung Nord Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TENN)		
	Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über <a href="http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft">http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft</a> oder über das E-Mailpostfach <a href="Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de">Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</a> in verschiedenen Dateiformaten.	Kenntnisnahme.	
	Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.	Kenntnisnahme.	
	Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.	Kenntnisnahme.	
	Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme.	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Regional- verband Heilbronn- Franken vom 07.06.2024	Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und seine rechtskräftige Teilfortschreibung Fotovoltaik hierbei zu folgender Einschätzung.  Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor. Wir begrüßen die Planung als einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende.  Darüber hinaus liegt das Plangebiet teilweise in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.6.2.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.  Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens, sowie nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums.  Hierfür bedanken wir uns vorab.	Kenntnisnahme.  Das Vorbehaltsgebiet für Erholung wird in den Unterlagen ergänzend thematisiert.  Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn-Franken vom 07.06.2024 wird zur Kenntnis genommen.  Die Anregungen werden berücksichtigt.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Stadtwerk Tauber- franken vom 12.06.2024	Vielen Dank für die Beteiligung.  Von Seiten des Stadtwerks Tauberfranken sind bei der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes keine zu vertretenden Belange betroffen.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme des Stadtwerkes Tauberfranken vom 12.06.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
TenneT TSO GmbH vom 24.05.2024	Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich <b>keine</b> Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind.  Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.  Vielen Dank für die Beteiligung an dieser Anfrage.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der TenneT TSO GmbH vom 24.05.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Transnet BW GmbH vom 29.05.2024	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.  Im geplanten Geltungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.  Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der Transnet BW GmbH vom 29.05.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Vodafone West GmbH vom 14.06.2024	Wie bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.05.2024.  Wie teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der Vodafone West GmbH vom 14.06.2024 wird zur Kenntnis genommen.
	Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: <a href="https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html">https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</a> Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.  Bitte beachten Sie:	Kenntnisnahme.	
	Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH/Vodafone West GmbH angefordert werden.	Kenntnisnahme.	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Gemeinde Ahorn vom 08.07.2024	Im Rahmen der Beteiligung zur 27. Änderung der FNP der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach teilen wir mit, dass keine Bedenken seitens der Gemeinde Ahorn bestehen und die Belange der Gemeinde nicht berührt werden.  Wir wünschen bei der Umsetzung des Vorhabens viel Erfolg.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der Gemeinde Ahorn vom 08.07.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
GVV Hardheim- Walldürn vom 13.06.2024	Vielen Dank für die Beteiligung zur o.g. Planung.  Der Gemeindeverwaltungsverband in seiner Funktion als Träger der Flächennutzungsplanung für die Verbandsgemeinden Walldürn, Hardheim und Höpfingen nimmt wie folgt Stellung:  Gegen den Entwurf "27. Änderung der FNP der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach" bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken und Anregungen. Herr Popp als Vertreter der Stadt Hardheim in cc anbei.  Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme des GVV Hardheim-Walldürn vom 13.06.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger Abgegebene Stellungnahme öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Stadt Külsheim vom 04.06.2024  Belange der Stadt Külsheim sind von der Änderung des FNP nicht betroffen. Deshalb werden hierzu keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der Stadt Külsheim vom 04.06.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Stadt Boxberg vom 06.06.2024	Vielen Dank für die Information über die Veröffentlichung des obengenannten Flächennutzungsplans.  Belange der Stadt Boxberg werden durch die Planung nicht berührt. Anregungen werden deshalb nicht vorgebracht.  Für die Verwirklichung des Planvorhabens wünschen wir Ihnen viel Erfolg.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der Stadt Boxberg vom 06.06.2024 wird zur Kennt- nis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Stadt Lauda- Königshofen vom 18.06.2024	gegen das betreffende Bauleitplanverfahren der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach werden vonseiten der Stadt Lauda-Königshofen keine Bedenken und/oder Anregungen vorgebracht.  Für die Umsetzung der Planung wünschen wir viel Erfolg.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der Stadt Lauda-Königshofen vom 18.06.2024 wird zur Kenntnis genommen.

## 2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es sind keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit eingegangen!